



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 20. Dezember 2006

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Errichtung der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung	794
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)	794
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)	794
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2006	

Errichtung der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 2006

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung mit Sitz in Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Stiftungszweck ist, die Zusammenarbeit zwischen Studenten, Wissenschaftlern und Forschern aus Deutschland und Polen durch Projekte und Vorhaben insbesondere an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und dem Collegium Polonicum in Słubice zu fördern und so zur Völkerverständigung beizutragen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 29. November 2006 erteilt.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 32/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 24. November 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 23/2006 vom 29. August 2006 (VkBl. S. 775) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)“ bekannt gegeben.

Die ZTV Pflaster-StB 06 beinhalten Regelungen, die bei der Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebun-

dener Bauweise auf Verkehrsflächen zu beachten sind. Sie sind in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)“ anzuwenden.

Für rezyklierte und industriell hergestellte Gesteinskörnungen und Baustoffgemische gelten in Brandenburg die TL Pflaster-StB 06 in Verbindung mit den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2000 (ZTV P-StB 2000)“ sind nicht mehr anzuwenden. Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 40/2000 - Straßenbau vom 6. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 71) wird hiermit aufgehoben.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die ZTV Pflaster-StB 06 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 33/2006 - Straßenbau
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
Vom 24. November 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2006 vom 29. August 2006 (VkBl. S. 775) hat das

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)“ bekannt gegeben.

Die TL Pflaster-StB 06 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte (künstliche) sowie an rezyklierte Gesteinskörnungen (RC-Baustoffe), Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- und Einfassungssteine.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen und Baustoffgemische gelten im Land Brandenburg die TL Pflaster-StB 06 in Verbindung mit den „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2004 (BTR RC-StB 04)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 10/2005 - Straßenbau vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 719).

Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten für die umweltrelevanten Parameter die Verfahrensregelungen der BTR RC-StB 04.

Die freiwillig güteüberwachten Baustoffgemische für Bettungs- und Fugenmaterial werden in der Liste der güteüberwachten

Lieferwerke für Baustoffgemische und Gesteinskörnungen veröffentlicht. Für die gemischspezifischen Anforderungen gilt der Anhang B der TL Pflaster-StB 06. Für die gesteinspezifischen Anforderungen gelten die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04)“ sowie die Anlage 2.2 der „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04)“, sofern durch die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06)“ nicht höhere Anforderungen gestellt werden.

Hiermit werden die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL Pflaster-StB 06 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

796

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 20. Dezember 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), ab 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.